

DECKBLATT NR. 54

zum Flächennutzungsplan

Gemeinde Moosthenning

Landkreis Dingolfing- Landau

Regierungsbezirk: Niederbayern



1. Der Gemeinderat von Moosthenning hat in der Sitzung vom 14.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 11.05.2022 hat in der Zeit vom 20.05.2022 bis 24.06.2022 stattgefunden. Dies wurde am 20.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 11.05.2022 hat in der Zeit vom 20.05.2022 bis 24.06.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2022 bis 09.09.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2022 bis 09.09.2022 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 28.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Gemeinde Moosthenning hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.09.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.09.2022 festgestellt.

Moosthenning, den

.....
Anton Kargel 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Dingolfing- Landau hat die Änderung des Flächennutzungsplans

durch Deckblatt 54 mit Bescheid vom AZ. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Dingolfing,

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Moosthenning, den

.....
Anton Kargel 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Moosthenning, den

.....
Anton Kargel 1. Bürgermeister

(Siegel)

DECKBLATT NR. 54

zum Flächennutzungsplan

Gemeinde Moosthenning

Landkreis Dingolfing- Landau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Übersicht zu den Unterlagen

Fassung Feststellungsbeschluss v. 13.09.2022

- Verfahrensvermerke und Übersicht Seite 1 und 2
- Plan Stand vor und nach Änderung
1 x bisher. rechtswirksamer Stand, 1 x Darstellung Änderung durch Deckblatt 54
und Legende/ planl. Festsetzungen Seite 3
- Begründung mit Umweltbericht insgesamt 17 Seiten Seiten 4 bis 22
- Anlage 1 Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik“ Landkreis Dingolfing- Landau,
22.04.2021 aktualisiert 24.02.2022 = Seite 23

bisher. rechtswirksamer Stand des
Flächennutzungsplans



Stand nach der Änderung durch Deckblatt
Nr. 54



Zur konkreten Zuordnung der Fläche
ist die Planung auf der Basis der
aktuellen digitalen Flurkarte
eingezeichnet,
diese ist im Deckblatt mit hinterlegt;
die alte Flureinteilung des
Flächennutzungsplans vor dem
Autobahnbau ist nicht mehr zutreffend

Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Moosthenning

durch Deckblatt Nr. 54 (i.S. Sondergebiet
Solarpark Moosthenning südlich BAB A92)

Stand vor und nach der Änderung
durch Deckblatt 54

Gemeinde Moosthenning,
Landkreis Dingolfing- Landau

Datum: 11.05.2022/ M 1 : 5000
05.07.2022/ 13.09.2022

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

 Geltungsbereich der Änderung

 sonst. Sondergebiet nach § 11 Abs. 2
BauNVO "Sonst. Sondergebiet zur
Erzeugung von Strom aus erneuerbaren
Energien - Sonnenenergie" -
kurz SO Solar

 rahmende, gliedernde, ortsgestalterische
Grünflächen

 Flächen für die Landwirtschaft/
landwirtschaftliche Flächen

 Gemeindegrenze

Hinweis:
Kennzeichnung der Autobahn laut
ursprünglicher Fassung des
Flächennutzungsplan
(damals als geplant eingetragen),

DECKBLATT NR. 54

zum Flächennutzungsplan

Gemeinde Moosthenning

Landkreis Dingolfing- Landau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Begründung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning wurde in den Jahren von 1978- 1986 ausgearbeitet. Er ist bisher durch zahlreiche Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das 54. Deckblatt.

Nach Beschluss des Gemeinderates von Moosthenning vom 14.09.2021 (betätigt und ergänzt in Sitzung v. 17.05.2022) soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt 54 in der Lage südlich der Autobahn A92 bei Dingolfing geändert werden, um ein Sondergebiet Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien- Sonnenenergie auszuweisen. auf der überplanten Fläche soll ein Solarpark errichtet werden. Dazu wird im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ aufgestellt.

1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

Planungsanlass/ Zielsetzung

Auf den bisherigen landwirtschaftlichen wirtschaftlichen Nutzflächen Flurnummern 953,954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer ca. 1,363 ha umfassenden Fläche als Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ incl. rahmender Grünflächen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan). Hierzu soll der Flächennutzungsplan mit durch Deckblatt 54 entsprechend geändert werden.

Die Gemeinde Moosthenning unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden. Außerdem sind im Gemeindegebiet bisher bereits 3 Freiflächenanlagen in 2 Bereichen geschaffen worden.

Für die Anlagen bei Forst wurde 2008 der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 32 geändert und 2009 der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Stromerzeugungsanlage Forst“ aufgestellt. Ein weiterer wurde 2011 im Korridor an der A92 am Rande des Gemeindegebiets zu Dingolfing westlich des Anschlusses Dingolfing- Mitte (Deckblatt FNP Nr. 44 und Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaikanlage Lengthaler Moos“) geplant.

Laut Beschluss des Gemeinderats vom 14.09.2021 soll die Entwicklung einer weiteren Freiflächenphotovoltaik-anlage im Gemeindegebiet von Moosthenning auf der Basis des EEG hier im 200 m Korridor entlang der Autobahn A92 zugelassen werden. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning mit Deckblatt Nr. 54 geändert und parallel dazu der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ aufgestellt.

Das gepl. Sondergebiet liegt im sog. „vorbelasteten Gebiet“, in dem auf der Basis des derzeit gültigen EEGs Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind, falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen.

Die geplante Fläche des Sondergebiets „Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt und wird nun als Grünland angesät, bis zum Bau der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage.

Ausgangssituation/ bisher. Planung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der überplante Bereich ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen. Der Bereich liegt randlich im Gemeindegebiet nahe der Grenze zum Gebiet der Stadt Dingolfing.

Der Flächennutzungsplan ist hier noch in der ursprünglichen Fassung, die 1987 rechtswirksam wurde. Hier ist die BAB A92 dementsprechend noch als geplant eingetragen und die Flureinteilung auch wie vor dem Autobahnbau und der Flurbereinigung dargestellt. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vorhanden.

Änderungen durch Deckblatt 54

Es wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie entwickelt. Dazu wird der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan als „gliedernde Grünflächen“ eingetragen.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 953,954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal mit zusammen ca. 1,36 ha, die das gepl. Sondergebiet (eingezäunte Fläche mit ca. 0,91 ha) und auch die rahmenden Grünflächen beinhalten. Für die Darstellung wurde zur besseren und eindeutigen Zuordnung an die aktuellen Verhältnisse die aktuelle digitale Flurkarte hinterlegt, zumal die Karte des bisherigen Flächennutzungsplans hier noch den Stand m. Flureinteilung vor dem Bau der Autobahn A92 zeigt.

2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/ sonstigen Grundlagen

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei Planung zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungs-entwicklung) zu erfolgen.“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Dies trifft besonders für ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem ist dort aufgenommen:

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“. Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Der Regionalplan der Region 13 Landshut macht für die Änderungsbereich keine spezifischen, der Änderungsplanung im Zuge des Flächennutzungsdeckblatts ggfs. widersprechende Aussagen.

Moosthenning ist als allgemeiner ländlicher Raum aufgenommen.

Es sind hier keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder Bereiche mit Trenngrün oder zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning ist der gepl. Bereich zur Sonnenenergienutzung bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen ohne weitere der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen.

Zur Thematik erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau eine Untersuchung beauftragt, um die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen. Denn die Gemeinde Moosthenning wollte bereits damals die Entwicklung im Bereich Erneuerbarer Energie mit unterstützen. Die Untersuchung „Standorte für terrestrische Photovoltaikanlagen“ wurde mit Stand 19.11.2007 durch Planteam in Landshut erstellt. Hier wurden die Umgriffe um die Ortslagen und Weiler/ Einzelanwesen beurteilt nach den Kriterien Naturschutz/ Schutzgebiete, Landschaftsbild, bestehende Nutzung (m. versiegelten Flächen, intensive Acker- und Grünlandflächen als potentiell geeignet), Vereinbarkeit m. Ortsentwicklung/ Ortsanbindung u. Anschlussmöglichkeiten, Flächengröße, Hangneigung/ Ausrichtung und Abstand zu Waldflächen usw. Der Bereich des Königsauer Moores wurde in dieser Untersuchung aufgrund der landesweiten Bedeutung des Königsauer Moores und des rechtlichen Schutzes (SPA- Gebiet, FFH- Gebiet) ausgeschlossen und zwar im ganzen Bereich zwischen der parallel zum Isartal verlaufenden Kreisstraße DGF10 und der Autobahn A92. Der kleine Bereich des Gemeindegebiets südlich der A92, in dem der hier geplante Solarpark zu liegen kommt, wurde damals nicht untersucht, zumal nur ein kleiner Teil des Gemeindegebiets von Moosthenning bis südlich der A92 reicht. Dieser Bereich ist aus gemeindlicher Sicht und auch nach den Kriterien der vorgenannten Untersuchung und auch entsprechend der fachlichen Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing - Landau gut geeignet. Der Landkreis Dingolfing- Landau Untere Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf die durch das Landkreisgebiet führende BAB A92 und die Eisenbahnlinie München- Passau, an denen laut EEG und LEP vornehmlich Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden können, und die wertvollen Schutzgebietsflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkullissen in einer Karte „Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) zusammengestellt. In dieser (vgl. auch Anlage 1) liegt der hier beplante Bereich außerhalb der Ausschlussflächen und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die gepl. Entwicklung gut geeignet. Mit der vorgenannten Untersuchung und der Karte des Landkreises Dingolfing- Landau wird im Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, wonach den Kommunen ein Standortkonzept mit geeigneten Flächen bzw. Restriktions- oder Ausschlussflächen empfohlen wird.

3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem derzeit gültigen EEG 2021 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen (nun in einem Korridor von 200 m) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem „benachteiligten Gebiet“, was hier für die Gemeinde Moosthenning allerdings nicht zutreffend ist.

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp (wie die hier geplante) sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 750 Kilowatt innerhalb einer Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG ab dem 01.07.2018, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. Im Gemeindegebiet von Moosthenning sind in diesem Zeitraum keine Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet worden.

Größere Freiflächenanlagen fallen unter das Ausschreibungsverfahren nach EEG. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen.

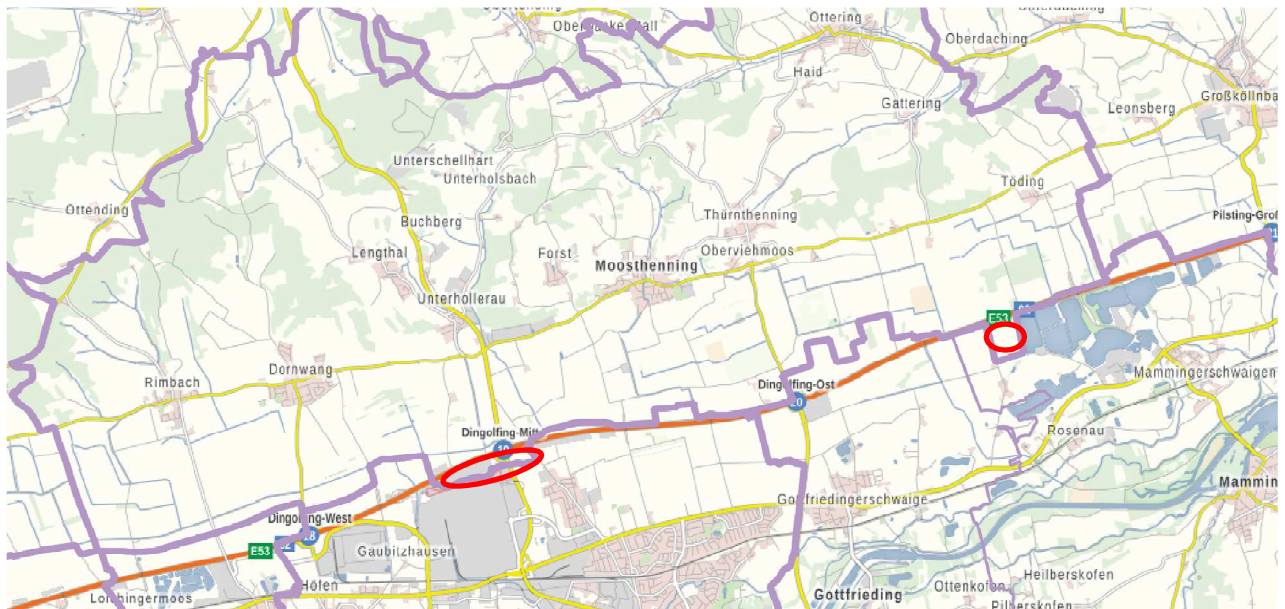
Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 (2) EEG zugrunde:

Lage auf einer Fläche,

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll

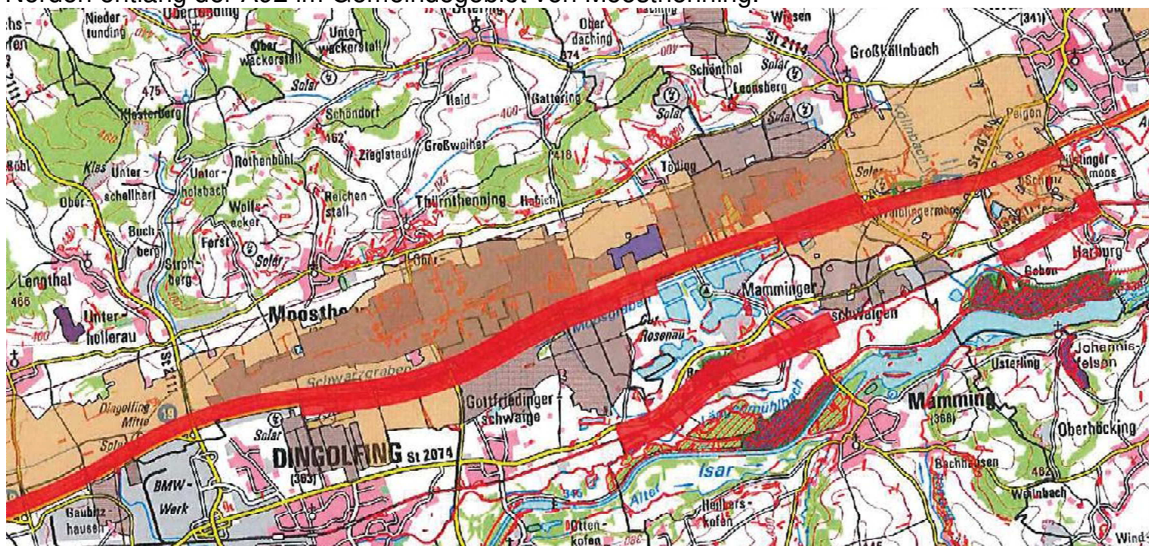
4. Entwicklungskorridor und Alternativenprüfung

Zur Thematik erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau eine Untersuchung beauftragt, um die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen. Denn die Gemeinde Moosthenning wollte bereits damals



Lediglich in 2 Abschnitten reicht das Gemeindegebiet von Moosthenning südlich der Autobahn, und zwar in der hier beplanten Lage bei der Ausfahrt Dingolfing Mitte (vgl. Markierungen). Der westl. Teilbereich ist bereits durch das BMW-Werksgelände anderweitig genutzt. Der Bereich östlich der Staatsstraße 2111, in dem auch das Sondergebiet geplant ist, ist hier bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Ein weiterer Bereich befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebiets. Dieser Bereich ist bisher auch noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt bzw. m. einer Wald-/ Gehölzfläche in der Übergangszone zu den Kiesweihern/ Vorranggebiet für Kies/ Sand.

Der Landkreis Dingolfing- Landau Untere Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf die durch das Landkreisgebiet führende BAB A92 und die Eisenbahnlinie München- Passau, an denen laut EEG und LEP vornehmlich Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden können, und die wertvollen Schutzgebietsflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkullissen in einer Karte „Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) zusammengestellt. In dieser (vgl. auch Anlage 1, S. 21) liegt der hier beplante Bereich außerhalb der Ausschlussflächen und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die gepl. Entwicklung geeignet. Auch die östlich davon anschließenden Flächen/ bisherigen Ackerflächen bis zur Alle/ Hecke und den anschließenden weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen wären ähnlich geeignet. Der 2. Bereich südlich der Autobahn im Osten des Gemeindegebiets ist hier im 200 m Korridor Teil der „Ausschlussflächen“, wie auch der gesamte Streifen im Norden entlang der A92 im Gemeindegebiet von Moosthenning.



Mit der vorgenannten Untersuchung aus 2007 bzw. der Karte des Landkreises Dingolfing- Landau und der Erläuterung zur Alternativenprüfung wird im Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Rechnung getragen, wonach den Kommunen ein Standortkonzept mit geeigneten Flächen bzw. Restriktions- oder Ausschlussflächen empfohlen wird. Die Restriktions- oder Ausschlussflächen sind hier für den Korridor entlang der BAB A92 bereits durch die Ausschlussflächen seitens des Landkreises

Dingolfing- Landau formuliert, dem sich die Gemeinde aufgrund der naturschutzfachlichen Beurteilung anschließt. Dies bedeutet, dass aktuell entsprechend der Rahmenbedingungen des EEG (und des LEP Bayern) und der vorgenannten Ausschlussflächenkarte des Landkreises Dingolfing- Landau lediglich die Lage südlich der A92 östlich der Staatsstraße 2111 infrage kommt im Gemeindegebiet.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, behindert nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet. Sie steht auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben, sondern trägt diesen Rechnung. Die geplante Entwicklung ist aus gemeindlicher Sicht geeignet bei Berücksichtigung eingriffsminimierender Maßnahmen entsprechend Voreinschätzung/ Beurteilung sowohl aus gemeindlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Gemeinde Moosthenning unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden und ist hier auch bereit entsprechend der gegebenen Voraussetzungen (Sonneneinstrahlung, potentiell geeignete Standorte nach EEG) einen weiteren Beitrag zu leisten.

Die Gemeinde verfügt bisher bereits über einen höheren Anteil erneuerbarer Energien. Im Gemeindegebiet sind bisher 3 Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert (2 bei Forst und eine an der Autobahn).

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2020) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Moosthenning wie folgt angegeben:

Gesamtstromverbrauch berechnet mit 21.407 MWh (2020)

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Energieträger verteilt sich im Gebiet der Gemeinde Moosthenning auf:

Stromproduktion über Photovoltaik	21.553 MWh, 71,8 % (2020)
und Stromproduktion Biomasse	8.485 MWh, 28,2 % (2020)

Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gesamt: (Summe) 30.038 MWh, 100 % (2020)

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch: 140 %

Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch: 101 %

Stromproduktion Photovoltaik verteilt sich auf Stromproduktion über Dachflächen mit 17.040 MWh und Stromproduktion über Freiflächenanlagen mit 4.513 MWh.

Zum Vergleich (jeweils Angaben Energieatlas berechnet für 2020 bzw. Stand 31.12.2020): Für den Landkreis Dingolfing- Landau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch mit 112 % angegeben, für Niederbayern mit 91,1 % und für Bayern mit 53,5 %. Der Anteil Photovoltaik am Gesamtstromverbrauch wird für den Landkreis Dingolfing- Landau mit 46,5 % angegeben, für Niederbayern mit 39,3 % und für Bayern mit 18,2%.

Deutschland liegt mit 17,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im EU-Vergleich auf Rang 16, der EU-Durchschnitt liegt bei 19,7 % laut Pressemitteilung Nr. N 061 vom 19. Oktober 2021 (zum Vergleich ist Schweden lt. dieser Mitteilung im Jahr 2019 mit 56,4 % EU-Spitzenreiter).

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht auch den Zielen des EEG und der Bundesregierung.

Nach EEG (2021) in § 1 wird dort formuliert unter (2) „Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.“ Ergänzend wird unter (3) genannt: „Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.“

Betrachtet man den Korridor an der Bundesautobahn, in der auch die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wird, gibt es nur ganz wenige potentiell geeignete Standorte in der Gemeinde Moosthenning. Zum einen reicht das Gemeindegebiet nur teilweise in den 200 m Korridor an der A92, zum anderen entfällt ein Großteil der Flächen -die Flächen nördlich der Autobahn- aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung und der Lage in der Wiesen- bzw. Feldbüterkulisse und der ausgewiesenen SPA- und FFH- Gebiete und der seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen. Die ursprünglich vom Vorhabenträger anvisierten Flächen (Flurnummern 372 und 372/1 erster Antrag Mai 2021) lagen nördlich der Autobahn in direktem Anschluss an das SPA- Gebiet in den „Ausschlussflächen“. Insofern wurde nach alternativen geeigneten Flächen in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau gesucht.

Zu den gut geeigneten Flächen gehört sowohl aus gemeindlicher Sicht als auch entsprechend der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (im Hinblick auf die durch den Landkreis formulierten Ausschlussflächen) vornehmlich der Bereich, in dem das hier geplante Sondergebiet entwickelt werden soll und etwas weiter nach Osten bis zur Gemeindegrenze Stadt Dingolfing/ dem Anschluss an die bereits besteh. Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Dingolfing (insgesamt ca. 300 m langer Streifen entlang

A92). In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.09.2021 wurden dementsprechend die Beschlüsse zur Bauleitplanung gefasst.

Theoretisch wäre auch eine Entwicklung im östlichen Teil bzw. eine insgesamt Beplanung des ca. 300 m langen Streifens östlich der Staatsstraße möglich, allerdings ist die Einspeisemöglichkeit in nächster Nähe ca. auf die hier gepl. Größenordnung (einer 750 kWp- Anlage) beschränkt. Außerdem ist eine Umsetzung entsprechend EEG nur für eine kleinere Anlage wie die hier geplante ohne Ausschreibung möglich. Der östliche bzw. westl. Teil der Lage zwischen der Staatsstraße und den bereits bestehenden PV- Anlagen wären annähernd gleich gut geeignet für die Entwicklung. Allerdings ist die hier konkret gewählte Lage aufgrund der kürzeren Strecke zum Einspeisepunkt (im Bereich der Stadt Dingolfing, Mast in Nähe der St 2111) etwas günstiger zu beurteilen und dass der Vorhabenträger auch Eigentümer der Fläche ist, abgesehen davon, dass die östlichen davon gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auch eine günstigere Form zur Bewirtschaftung haben.

5. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier überplante Bereich war bisher als Acker genutzt. Entsprechend der Vorgaben des derzeit gültigen EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Aufgrund der Vorgaben des EEG sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Moosthenning damit prinzipiell in der Zone zur Bundesautobahn möglich. Dies bedingt schon eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als extensive Wiese angesät, beweidet oder abgemäht werden können. Somit ist eine extensive Nutzung im Rahmen der Pflege als Extensivwiese -bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung- und in den rahmenden Grünflächen möglich.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende Fläche um das Sondergebiet genutzt, die Zäune sind nach innen gerückt, so dass die Nachbarflächen ungehindert nutzbar sind. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege über den Eigentümer der Fläche, der im räumlichen Umfeld auch Flächen in extensiver Weise nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Dies trägt sowohl land- und forstwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen Rechnung.

6. Erschließung und Brandschutz/ Hinweise bezüglich Leitungen

Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal und weiter zum gepl. Solarpark über Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal. Die Bestellung der Grunddienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht wurde notariell am Notariat Dingolfing am 05.05.2022. Die Teilfläche mit Fahrrecht als Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche wurde mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH ist möglich. Hierzu liegt bereits eine Einspeisezusage seitens der Bayernwerk Netz GmbH vor. Die Einspeisung ist geplant in räumlicher Nähe im Gebiet der Stadt Dingolfing. Die Anbindung dorthin aus dem gepl. Sondergebiet ist nach Süden auf der Fläche des Vorhabenträgers und weiter auf der Fläche der Stadt Dingolfing vorgesehen. Dies wird in einem Gestattungsvertrag mit Stadt Dingolfing geregelt.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist nicht erforderlich, dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Die Feuerwehr ist durch den Vorhabenträger bezüglich Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren. Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Moosthenning im nahen Unterhollerau bzw. in

Moosthenning und in der anschließenden Stadt Dingolfing vorhanden, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwerkesgesetzes eingehalten werden kann.

7. weitere Hinweise

Hinweise zu Bodenschutz und Abfallrecht:

Die überplanten Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte im Rahmen von Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird auf das LFU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutz“ sowie auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.

Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallen und im Baugebiet nicht wieder zu verwenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Es ist eine Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:

Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts vgl. § 12 BBodSchV einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein.

In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m oder Fläche von mehr als 500 m² grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Bei der Planung des Solarparks ist vorgesehen, das Bodenmaterial in der Fläche zu belassen.

Hinweise seitens des Wasserwirtschaftsamts Landshut:

Im Umgriff des Bebauungsplanes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen (ca. 2 m u. GOK). Wir empfehlen, die Gründung der Solarmodule oberhalb des Grundwasserspiegels zu errichten. Sollte die Gründung dennoch in das Grundwasser einbinden, sind Unterlagen für eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Dingolfing-Landau einzureichen.

Die Gründungen der Modultische sind mit 1,5 Meter gerammt in den Boden geplant.

Hinweise bzw. Auflagen seitens der Autobahn GmbH:

Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40-m-Bereich) ist die Errichtung von Modulen, der Einzäunung, der Umfahrung sowie der Errichtung von Trafostationen nicht zulässig. Die Bauverbotszone ist von der Bebauung jeder Art freizuhalten. Die Anbauverbotszone gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.

Eine Längsverlängerung von Vor- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen.

Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40-m-Bereich) nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Noch während des Verfahrens ist gutachterlich zu bestätigen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A 92 ausgeschlossen ist. Dies wird durch das Blendgutachten von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf v. 25.07.2022 bestätigt sowohl bezüglich der Autobahn als auch der Staatsstraße. Dieses ist den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ als Anlage 3 beigefügt

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Anlagen der Außenwerbung stehen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG den § 9 Abs. 1 und Abs. 2 gleich, demnach sind Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone generell unzulässig. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Errichtung und/oder die Anbringung von Werbeanlagen auch außerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungszonen nach § 9 FStrG i. V. m. § 33 StVO unzulässig sein können und demgemäß einer gesonderten Prüfung im Einzelfall bedürfen.

Die Anbauverbotszone ist in der Planung bereits berücksichtigt.

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstücks ist nicht geplant. Die Hinweise zum Leistungsverlauf der Stromtrassen und Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der Bauverbotszone (40-m-Bereich) sowie mögliche Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn während der Bauphase werden berücksichtigt. Eine Anbringung von Werbeanlagen in Richtung A 92 ist nicht geplant. Die Auflagen und Hinweise sind/ werden in der Bebauungs- und Grünordnungsplanung mit aufgenommen.

8. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte

Die durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 54 grundsätzlich anzuwenden. Die detaillierte Beurteilung/ Erläuterung ist in den Unterlagen zur vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanung beigefügt, die im Parallelverfahren aufgestellt wird. Laut den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ist bei den hier berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Gestaltung entsteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis. Mit den im Deckblatt Nr. 54 zum Flächennutzungsplan eingetragenen rahmenden und ortsrandgestaltenden Freiflächen um die geplante Sondergebietsfläche (und den weiteren Maßnahmen in der Konkretisierung im Bebauungsplan im Gebiet) wird dem Grundsatz der Eingriffsminimierung ausreichend Rechnung getragen werden. Zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und ökologischen Gestaltung bzw. auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange (Wiesen- und Feldbrüter und die zu schützenden wertvollen Bereiche nördlich der BAB) wurde die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau bereits in der Vorplanungsphase einbezogen auch für die weitere Konkretisierung im Bebauungs- und Grünordnungsplan, der das Landratsamt Untere Naturschutzbehörde dementsprechend zustimmt.

Im Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 bez. Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde auch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen behandelt, wo unter anderem folgendes formuliert wurde:

„Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.“ „Aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- und Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage liegt der Kompensationsfaktor im Regelfall bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der Maßgaben (Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf.

Es werden eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl in der eingezäunten Anlage (Impfung/ Ansaat mit Regiosaatgut) als auch darum herum vorgesehen vorwiegend durch Entwicklung von Extensivwiesenbereichen, Hecken und Säumen, Obstwiese, und Zusatzstrukturen in einer größeren zusammenhängenden Fläche. Dies trägt auch und dem aktualisierten Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ausreichend Rechnung. Weiter konkretisiert wird dies im Detail im Rahmen der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, wo auch die einzelnen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung aufgezeigt werden.

Die Planung betrifft überwiegend eine bisher landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche.

Sie greift nicht in Schutzgebiete/ geschützte Bereiche nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayer.

Naturschutzgesetz o.ä. ein. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

Es sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten (Vgl. Anlage zur parallel

erfolgenden Bebauungs- und Grünordnungsplanung zur Artenschutzfachlichen Untersuchung Bodenbrüter durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022).

9. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt.
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

aufgestellt
Wallersdorf, den 11.05.2022/ 05.07.2022/
13.09.2022

Gemeinde Moosthenning, 11.05.2022/ 05.07.2022/
13.09.2022



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Anton Kargel
Gemeinde Moosthenning

DECKBLATT NR. 54

zum Flächennutzungsplan
Gemeinde Moosthenning
Landkreis Dingolfing- Landau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Teil II der Begründung: Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB)

Hinweis: Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“, auf die hier mit verwiesen wird. Hier erfolgt eine weitere Ergänzung mit detaillierteren Ausführungen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im 200 m Korridor an der Autobahn A92 im Gemeindegebiet von Moosthenning zu ermöglichen, soll auf den 953, 954 und Teilfläche von 955, jeweils Gemarkung Lengthal ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB für die Nutzung als Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kurz: „SO Solar“ ausgewiesen werden auf insgesamt ca. 1,36 ha Fläche inkl. der rahmenden Grünflächen. Die eingezäunte Sondergebietsfläche für die Solaranlage umfasst dabei ca. 0,91 ha. Der Bereich ist bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- ergänzte Fassung 2003“ bzw. der Aktualisierung v. Dez. 2021 anzuwenden. Speziell zur geplanten Sondergebietsentwicklung sind die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ sind bei der Planung zu beachten.

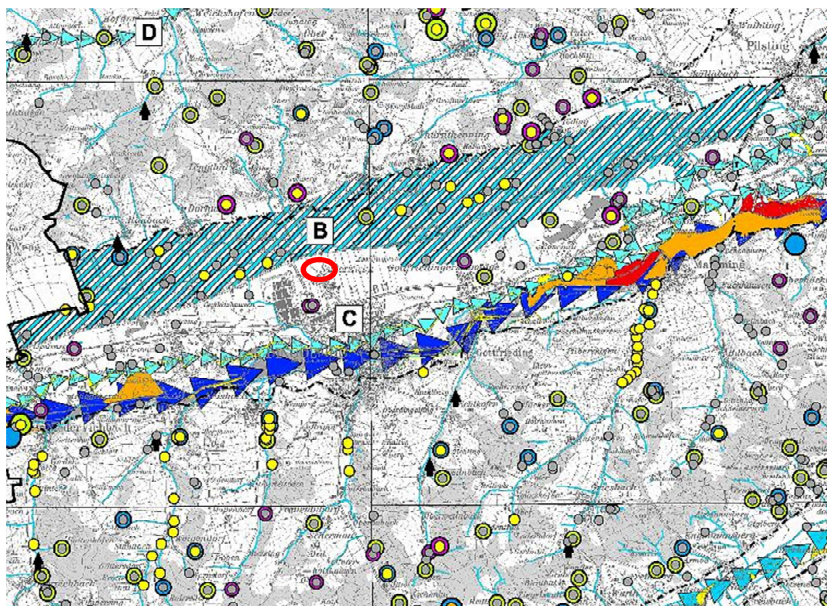
Das Landesentwicklungsprogramm Bayern und das EEG sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor. Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan der Region 13 keine spezifischen Festsetzungen enthalten.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen. Die wertvollen FFH- und SPA- Gebietsflächen des Königsauer Moores liegen nördlich der BAB A92.

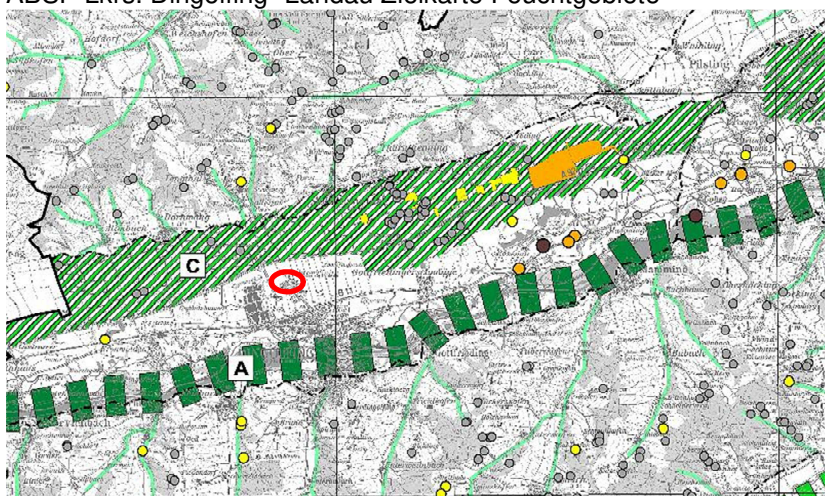
Kartierte Biotope nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung.

Im Regionalplan sind auch keine der Planung widersprechenden Aussagen (wie z.B. Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Bodenschätze oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete o.ä.) eingetragen.

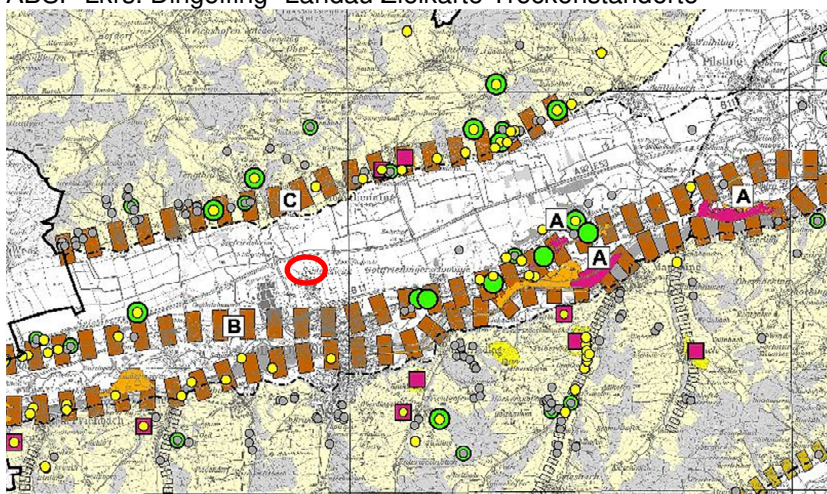
Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Dingolfing- Landau sind für den geplante Bereich keine spezifischen Entwicklungsziele formuliert.
ABSP Lkrs. Dingolfing- Landau Zielkarte Gewässer



ABSP Lkrs. Dingolfing- Landau Zielkarte Feuchtgebiete



ABSP Lkrs. Dingolfing- Landau Zielkarte Trockenstandorte



Der geplante Bereich liegt außerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes und außerhalb der Wiesenbrüter bzw. Feldbrüterkulisse und außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der gepl. Sondergebietsfläche keine wertvollen, geschützten Lebensräume und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst. Aufgrund der Freifläche/ Ackernutzung wären allenfalls Feldbrüter-vorkommen möglich, die artenschutzrechtlich relevant sind. Hierzu wurde im Frühjahr eine

Untersuchung durchgeführt durch Ingenieurbüro Klaus Eisenreich, Hofkirchen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten sind.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning

Der überplante Bereich ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft eingetragen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Änderungsbereich liegt im Bereich südlich der Autobahn A92 nahe der Gemeindegrenze zur Stadt Dingolfing in einer bisher landwirtschaftlich als Acker genutzten Lage zwischen Staatsstraße ST 2111/ Brumater Straße, Autobahnanschlussstelle Dingolfing-Mitte und Salitersheim bzw. weiter östlich im Gebiet der Stadt Dingolfing bereits vor Jahren entwickelten Freiflächenphotovoltaikanlagen an der Autobahn A92. Das gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Während der Übergangsphase und für die Bauphase wird die Fläche als Grünland angesät. Am südlichen Rand verläuft ein bestehender, nicht abgemarkter Weg im Geltungsbereich.

Arten und Lebensräume: Es sind hier auf der Planungsfläche keine wertvollen, seltenen Lebensräume vorhanden und keine Artvorkommen erfasst in der ASK, welche ggfs. durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Der Bereich ist auch nicht Teil der Feldvogelkulisse. Aufgrund der Ausgangssituation - größere zusammenhäng-ende Ackerfläche - könnten potentiell Feldbrüter wie Feldlerche oder Kiebitz als artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein. Hierzu wurde im Frühjahr eine Untersuchung durchgeführt durch Ingenieurbüro Klaus Eisenreich, Hofkirchen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten sind, vgl. dazu Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022, das als Anlage den Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans beigelegt ist, auf die hier verwiesen wird.

Geschützte Gebiete: Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Gewässer, Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau-/ Bodendenkmäler o.ä. im Planungsgebiet.

Boden/ Fläche:

Es handelt sich um Böden mittlerer Ertragsfähigkeit. Auf der bepl. Fläche ist „64c Fast ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“ angegeben. Das Plangebiet ist bisher überwiegend ackerbaulich genutzt bis auf den im Süden verlaufenden, nicht abgemarkten Weg. Umgebend befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, die ackerbaulich genutzt werden.

Gewässer/ Wasserhaushalt: Gewässer sind im Geltungsbereich und in räumlicher Nähe dazu nicht vorhanden. Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/ verdunsten. Das Gelände ist hier fast eben. Grundwasser steht ca. 2 m unter Geländeoberkante an.

Klima: Der beplante Bereich ist ohne besondere Bedeutung bezüglich des Klimas (kein Kaltluftabflussgebiet o.ä), zumal hier das Isartal bereits geprägt ist von den anschließenden großflächigen Industriegebietsflächen der „BMW“ bzw. Autobahn usw.

Landschaftsbild u. Erholung

Der beplante Bereich ist aufgrund der Lage insbesondere der Nähe zur Autobahn (mit entsprechendem Lärmaufkommen), zu den Industriegebietsflächen ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Bzw. liegen die für Freizeit und Erholung interessanteren Bereiche (z.B. Isartal; Sport- und Freizeitgelände, Wander- und Radwege in größerer Entfernung zur beplanten. Auch bezüglich des Landschaftsbilds ist die Lage hier

nicht weiträumig wirksam und von untergeordneter Bedeutung (gegenüber den anschließenden großflächigen Industriegebietsflächen des BMW- Werks usw.).

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler Boden- oder Baudenkmäler sind nicht ausgewiesen bzw. betroffen in der Lage.

Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen

Keine besonders schützenswerten Nutzungen wie Wohngebiete o.ä. anschließend. In räumlicher Nähe zu weiteren PV- Anlagen an der Autobahn, zu Dingolfing BMW- Werk und dem Ortsteil Salitersheim gelegen; allerdings von dort kaum wirksam auf das Orts- und Landschaftsbild.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Flächen blieben als Acker genutzt. Die Fläche würde wieder intensiv als Acker mit entsprechenden Spritz- und Düngemiteleinsetz (bzw. vorübergehend als Grünland) genutzt. Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung und des EEG - hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie in Form einer Freianlage - nicht erfolgen.

2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.

Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit - zumindest vorübergehend für die eingepl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage - der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre). Teilflächen bleiben weiterhin allerdings als extensive Wiese oder auch mögliche Weide innerhalb der eingezäunten Anlage landwirtschaftlich nutzbar, auch während der Laufzeit der Anlage. Umgebende Waldflächen bleiben erhalten. Die Fläche steht nach Ende der Sondergebietsnutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Beurteilung der Entwicklung im Hinblick auf die Schutzgüter

Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Ausgangssituation und der Artvorkommen im räumlichen Umfeld nicht zu erwarten (vgl. Erläuterungen unter 2a und 1b und Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022, das als Anlage den Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans beigelegt ist, auf die hier verwiesen wird).

Im Hinblick auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** bzw. Lebensräume/ Biotopvernetzung, ergeben sich durch die größere zusammenhängende extensiv genutzte Fläche mit extensiven Wiesen (in und um die gepl. Anlage), Obstwiese, Hecken, Sonderstrukturen und Saum durch die Änderung gegenüber dem Ist- Zustand durch die Planung deutliche Aufwertungen, sowohl durch die flächige Entwicklung extensiver Lebensräume als auch bezüglich der Strukturvielfalt.

Der **Boden** bleibt erhalten bzw. geschont durch dauernde Bodenbedeckung und ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz.

Die Durchlässigkeit bleibt bezüglich des **Wasserhaushalts. Gewässer** werden nicht beeinträchtigt durch die Planung. Die Gründungen der Solaranlage sind über dem Grundwasserstand (von ca. 2 m u. GOK) geplant wie von Seite des Wasserwirtschaftsamts angeregt.

Die Auswirkungen auf **Klima/ Luft** sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage. Wichtige Luftaustauschgebiete/ Kaltluftabflüsse usw. werden nicht berührt. Durch die Entwicklung der PV- Anlage mit umfangreicher Begrünung ist auch keine wesentliche Aufheizung zu erwarten. Vielmehr dient die Maßnahme der Förderung erneuerbarer Energien und stellt ein Beitrag dar die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG).

Bezüglich Wirkung auf **Schutzgut Mensch** sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen und im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. gering durch Trafo/ Übergabestation. Elektrische Felder aus der PV- Anlage beschränken sich auf das Sondergebiet (insbesondere das Umfeld der Station), ansonsten ist durch die Autobahn über das Lärmaufkommen bereits eine Vorbelastung gegeben.

Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der **Erholung** sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein spezifisches Erholungsgebiet handelt. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds zwar etwas auf das Landschaftsbild und damit auch die Erholung aus. Durch die eingepflanzten teilweisen Hecken- bzw. Obstbaumpflanzungen wird der ohnehin nur in einem kurzen Abschnitt mögliche Blick auf die technische Anlage (von der Autobahn, der Staatsstraße bzw. Salitersheim) weiter reduziert. Aus dem nördlich der Autobahn gelegenen Gemeindegebiet von Moosthenning tritt die gepl. Anlage praktisch nicht in Erscheinung (bis auf die Flurlage direkt gegenüber der Autobahn. Ansonsten wirken hier v.a. die Bereiche des BMW- Werks wesentlich stärker und weiter. Damit wird auch den Zielen und Vorgaben des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Rechnung getragen und den Äußerungen der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bezüglich Schutzgut Landschaft nachgekommen. Das zur Bauleitplanung erstellte Blendgutachten von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf v. 25.07.2022 zeigt auf, dass sowohl für die Autobahn A 92 mit den jeweiligen Auf- und Abfahrten als auch für die Staatsstraße St 2111 laut der Prognose keine relevanten Blendungen verursacht durch die PV-Freiflächenanlage auftreten. Das Gutachten ist den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ als Anlage 3 beigelegt

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Die **Fläche** geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Großteil der Flächen einer zwar extensivierten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Pflege (in der eingezäunten Anlage und den rahmenden Grünflächen) zur Verfügung (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange).

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung und Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage.

Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt im Rahmen des städtebaulichen Vertrags/ Durchführungsvertrags.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten, zum einen aufgrund der abgesetzten Lage zu anderen Maßnahmen im Gemeindegebiet von Moosthenning und der überwiegend landwirtschaftl. genutzten Lage nördlich der A92.

Im Bereich südlich der A92 sind im Gebiet der Stadt Dingolfing schon auf einer Länge von zusammen ca. 1 km Freiflächenphotovoltaikanlagen teils mit rahmenden Grünflächen/ Gehölzpflanzungen geschaffen, die gegenüber der hier gepl. Lage durch die ehem. Straße von Dingolfing – Salitersheim Richtung Gemeinde Moosthenning / Unterhollerau durch die begleitenden Gehölzstrukturen (Allee und Hecke) etwas abgetrennt ist. Die nächste Zäsur ist über die Staatsstraße St 2111 gegeben, an die dann westlich großflächige Industriegebietsflächen auf über 1 km Länge. Der Bereich entlang der BAB A92 und bei Salitersheim ist hier bereits geprägt durch Freiflächenanlagen. Eine Ergänzung in diesem Bereich / Lückenschluss ist hier sowohl aus naturschutzfachlichen Gründen in der eingekl. Lage geeignet und ohne Probleme bez. Kumulierung bzw. bezüglich der städtebaulichen Entwicklung.

Mit der gepl. Anlage kann das vorliegende Potential zu Einspeisung in nächster Nähe und in der gepl. Größenordnung genutzt werden, was im Hinblick auf die Netzkapazitäten / Versorgung günstig zu beurteilen ist. Es wirkt sich auch die kleinflächige ergänzende Ausdehnung der gepl. Freiflächenanlagen hier um ca. 150 m Länge auch nicht weiter störend aus in der Zone südlich der BAB, die bereits geprägt durch die entwickelten Freiflächenphotovoltaikanlagen und die großflächige Industriegebietsentwicklung.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, ergeben sich durch die vorliegende Entwicklung eines Solarparks nicht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2021; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingekl. Lage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung Sondergebiet (die wertvollen Bereiche SPA- und FFH- Gebiete des Königsauer Moores bzw. die Wiesen- und Feldbrüterkulissen bleiben unbeeinträchtigt durch die geplante Entwicklung)
- Verwendung der bisherigen Wege und Einplanung von Abstandszonen zu Wegen
- Geringhalten der versiegelten Flächen für die Erschließung durch Verwendung der vorhandenen Wegeverbindung und kurze Anbindungen in die gepl. eingezäunte Photovoltaikanlage und bei der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich
- weiterhin mögliche Versickerung und Verdunstung des Regenwassers auf der Fläche
- Berücksichtigung weiterer eingriffsminimierende Maßnahmen (Impfung bzw. Ansaat auch innerhalb der Anlage mit Regiosaatgut), im Umgriff teilweise Heckenpflanzungen und Extensivwiesenbereiche/ Saumzonen, Obstwiese und Zusatzstrukturen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung, die sowohl dem Schutzgut Arten und Lebensräume als auch dem Schutzgut Landschaftsbild dienen

2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde (in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers/ Antragstellers) bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- hier speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung/ Einbindung in die Landschaft und zur ökologischen Aufwertung mit ein.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene gibt es insbesondere die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 200 m Korridor entlang der Bundesautobahn A92 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG), wie der hier gewählten Lage. Diese ist aus naturschutzfachlicher Sicht von den im Gemeindegebiet Moosthenning überhaupt nach den Vorgaben des EEG möglichen Standorten (hier nur entlang der A92) am günstigsten zu beurteilen. Vergleiche dazu weitere Ausführungen/Erläuterungen unter Punkt 4 der Begründung. Theoretisch wäre auch eine Entwicklung im östlichen Teil bzw. eine insgesamt Beplanung des ca. 300 m langen Streifens möglich, allerdings ist die Einspeisemöglichkeit in nächster Nähe auf die hier gepl. Größenordnung (einer 750 kWp- Anlage beschränkt). Außerdem ist eine Umsetzung entsprechend EEG ohne Ausschreibung möglich. Der östliche bzw. westl Teil der Lage zwischen der Staatsstraße und den bereits bestehenden PV- Anlagen wären annähernd gleich gut geeignet für die Entwicklung.

Allerdings ist die gewählte Lage aufgrund der kürzeren Strecke zum Einspeisepunkt etwas günstiger zu beurteilen und dass der Vorhabenträger auch Eigentümer der Fläche ist.

Die Fläche ist aus gemeindlicher Sicht und auch aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet insbesondere auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen/ Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung in und um den geplanten eingezäunten Solarpark. Im Detail wurden dann für die konkrete Ausgestaltung insbesondere der Pflanzmaßnahmen (z. B. Standorte der Obstbäume, Verteilung d. Hecken

und der Zusatzstrukturen) im Zuge der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans weiter geringfügig unterschiedliche Varianten erörtert, die sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden.

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wird die geplante Maßnahme im Hinblick auf eine Anwendung naturschutzrechtl. Eingriffsregelung beurteilt. Eine Anwendung des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (2003 bzw. 2021) ist nicht erforderlich. Denn nach den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landes-planerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ ist im vorliegenden Fall kein Ausgleichs-erfordernis angezeigt. Es werden dazu im Bebauungs- und Grünordnungsplan die entsprechenden Rahmen-bedingungen und Festsetzungen zur Eingriffsminimierung berücksichtigt. Damit besteht kein Ausgleichserfordernis. Allerdings werden im Sinne einer ökologisch aufgewerteten Gestaltung rahmend um die geplante PV- Anlage entsprechende Grünflächen und Maßnahmen mit eingeplant.

Spezielle Gutachten liegen nicht vor. Um potentielle Konflikte bezüglich des Artenschutzes ausschließen zu können, wurde das Gebiet/ räumliche Umfeld auf eventuelle Bodenbrütervorkommen untersucht durch Ingenieurbüro Klaus Eisenreich (vgl. Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022, das als Anlage den Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans beigelegt ist, auf die hier verwiesen wird) mit dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu befürchten sind

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) - sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist Wert auf eine entsprechende Umsetzung der Festsetzungen m. grünordnerischen Maßnahmen laut Bebauungs- und Grünordnungsplanung zu legen.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.54 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen.

Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplanten baulichen Maßnahmen in Kombination mit einer Realisierung rahmender Eingrünungsmaßnahmen und weiterer eingriffsminimierender Maßnahmen.

Es sind damit keine erheblichen, nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotope wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (Acker) sogar eine Aufwertung erzielt durch die zusammenhängenden Flächen mit extensiven Lebensräumen und die höhere Strukturvielfalt (mit Obstwiese/ Extensivwiese, Säumen, Zusatzstrukturen und naturnahen Hecken). Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

3d Quellen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. März 2022,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern

BayernAtlas, weitere Informationen/ Themen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEN; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021) geändert worden ist

Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 13 Landshut (Stand nach der zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 22. April 2021)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751), in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022

Blendgutachten „Solarpark Moosthenning südl. BAB A 92“, Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing-Landau erstellt von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (Auftrag Nr. 3221073 Projekt Nr. 2022-2076, Stand 25.07.2022

aufgestellt
Wallersdorf, 11.05.2022/ 05.07.2022/
13.09.2022

Gemeinde Moosthenning, 11.05.2022/ 05.07.2022/
13.09.2022



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Anton Kargel
Gemeinde Moosthenning

Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen

